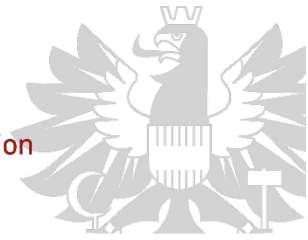


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Juli 2021

Stellungnahme

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung (einschließlich des Lehrgangs für Berufstätige); Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss bedankt sich für die Übersendung des Begutachtungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung.

Österreichs Verpflichtungen aus der UN-BRK – Art. 24 UN-BRK (Bildung) und Art. 7 (Kinder mit Behinderungen)

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schüler*innen zu treffen. Zur

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden (Abs. 2 lit c). Darüber hinaus ermöglichen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Abs. 3 lit c). Das gilt auch für den Bereich der Elementarpädagogik.

Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten nach Art. 7 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Österreichs Verpflichtungen aus Art. 2 und Art. 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴ (KRK)

Nach Art. 2 Abs. 1 KRK achten Vertragsstaaten die in der KRK festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von [...], einer Behinderung,

Dies wird durch Art. 23 Abs. 1 vertiefend ergänzt; die Vertragsstaaten erkennen an, dass Kinder mit Behinderungen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Diese Verpflichtungen Österreichs bestehen für alle Kinder, also auch Kinder im Bereich der Elementarpädagogik.

Zum Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung

Der Monitoringausschuss macht darauf aufmerksam, dass mit dieser Verordnung bzw. dem Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung die UN-BRK und auch die Kinderrechtskonvention nicht hinreichend beachtet wird und daher eine weitergehende Überarbeitung des Lehrplans dringend geboten ist.

⁴ BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993.

So werden unter II. Allgemeines Bildungsziel (Lehrplan, S. 1) verschiedene Ziele für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom 1. bis 3. Lebensjahr aufgelistet, unter anderem

- sensibel mit kultur-, geschlechter- und diversitätsrelevanten Aspekten von Erziehung und Bildung umgehen und
- besondere Kenntnisse berufsrechtlicher Grundlagen, vor allem in den Bereichen Sicherheit, Haftung, Hygiene, Ausstattung, Erste Hilfe, Verkehrserziehung und (sexuelle) Gewalt, situationsgerecht umsetzen,

Bei beiden Zielen fehlt der Hinweis auf Kinder mit Behinderungen. Auch in den anschließenden Ausführungen im Lehrplan, dass die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Haltung im Umgang mit Menschen, mit der eigenen und mit anderen Kulturen und mit multikulturellen Gesellschaften sowie zu Gender- und Diversity-Kompetenz (Umgang mit geschlechter- und diversitätsrelevanten Unterschieden und mit Vielfalt), führt, ist ein Hinweis auf eine verantwortungsvolle Haltung im Umgang mit Kindern mit Behinderungen erforderlich.

Im Bereich der Elementarpädagogik ist es unumgänglich, dass alle hier tätigen Personen umfassend über die die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen informiert und geschult sind, sei es im Bereich des Erkennens eines pädagogischen Förderbedarfs als solchen oder sei es im Bereich des Umgangs und Förderung eines Kindes mit Behinderungen. Es ist daher unerlässlich, in der Ausbildung zur Elementarpädagog*in entsprechende Lehrinhalte zu vermitteln und diese in den Lehrplan aufzunehmen.

Der Monitoringausschuss regt daher an, den Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung entsprechend anzupassen und die Gruppe der Kinder mit Behinderungen an den jeweiligen Stellen aufzunehmen, damit die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen auch in der Elementarpädagogik berücksichtigt werden.

Zum Unterrichtsgegenstand Ethik (Lehrplan, S. 8)

Als Grundlagen werden hier die Punkte Ethik und Moral, Freiheit und Verantwortung sowie Grundrechte und Kinderrechte aufgeführt.

Der Monitoringausschuss regt an, auch die Rechte von Kindern mit Behinderungen aufzunehmen.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitz